

Fax an 04471/ 8800-94 -vorab -
Amtsgericht Cloppenburg
Burgstraße 9
49661 Cloppenburg

Az. 18 Cs 742 Js 49724/07

Einstellung des Verfahrens

In der Strafsache
gegen Günter E. V ö l k e r wegen angeblicher "Beleidigung unbekannter Richter" wird das
Gericht aufgefordert, das

Strafverfahren unverzüglich einzustellen

sowie die Kosten des Verfahrens nebst notwendiger Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen. Dem Verfahren ermangelt es jeglicher Verfahrensvoraussetzung. Es wird durchgängig widerrechtlich gesetzlos geführt.

Grund:

Nach erfolgter Akteneinsichtnahme ergibt sich folgende Rechts- und Sachlage:

Dem Verfahren ermangelt es von Anfang an jeglicher förmlicher und sachlicher Rechtsgrundlage.

Im einzelnen wird hierzu ausgeführt:

- 1) Eine Beleidigung nach §185 StGB kann nur "**auf Antrag**" verfolgt werden [**§194 (1) StGB**].
- 2.) Den Strafantrag kann nur stellen
 - a) der Verletzte (Beleidigte) selbst [**§ 374 (1) Ziff.2 StPO**] oder
 - b) der "Dienstvorgesetzte" [**§194 (3) Satz 1 StGB**], wenn die Beleidigung gegen einen "Amtsträger" begangen wurde.
- 3 a) Bei Berufsrichtern ist antragsberechtigter "Dienstvorgesetzter" i.S. §194 (3) StGB derjenige, welcher die "Dienstaufsicht" über die Richter führt [**§77a (2) StGB**].
- b) Dienstaufsicht über die Richter der Amtsgerichte in Niedersachsen führt der Präsident des jeweiligen Landgerichts [**§ 10 (1) Ziff.2 Ausführungsgesetz (Nds.) zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG)**].
- 4a.) Für die Einleitung und Durchführung des hier anhängigen Verfahrens wegen angeblicher "Beleidigung unbekannter Richter" bedurfte es somit zwingend gesetzlicher Strafanträge
 - 1.) der "unbekannten beleidigten" Richter selbst oder
 - 2.) des Präsidenten des Landgerichts Oldenburg

Diese ausschließlich Berechtigten haben jedoch Strafanträge nicht gestellt.

- 4b) Soweit der Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg "Strafantrag" gestellt hat, wäre er hinsichtlich angeblich beleidigter Richter gem. §194(3) i.V.m. den §§ 77a (2) StGB und 10 (1) Ziff.2 AGGVG (Nds.) dazu nicht befugt gewesen. Die Befugnis lag ausschließlich beim Präsidenten des Landgerichts Oldenburg.

Tatsächlich hat der Direktor des Amtsgerichts CLP, Thomas Cloppenburg, jedoch auch gar keinen Strafantrag als befugter Dienstvorgesetzter gem. §194(3) StGB gestellt, sondern einen solchen lediglich vorgetäuscht:

Er hat deshalb auch folgerichtig weder angegeben, gegen wen er und aus welchem Grunde in welcher amtlichen Eigenschaft seinen "pseudo Strafantrag" gestellt hat. Der "Antrag" stellt daher ein "kurios-rechtliches Nullum" dar, nicht aber einen gesetzmäßigen "Strafantrag" nach §194(3) StGB:

Der so genannte " Strafantrag" des Direktors des Amtsgerichts Cloppenburg vom 05.09.07 bestand im übrigen lediglich aus drei Worten:

" Ich stelle Strafantrag"

hier Anlage 1

- 5) Dem Verfahren ermangelt es somit vollständig der förmlichen Voraussetzungen wegen jeglichen Fehlens der gesetzlich vorgeschriebenen Strafanträge

- 6.) Des weiteren sind die lt. Anklage vorgeblich "beleidigten Richter" . bisher **weder bekannt** noch sind sie überhaupt **benannt worden**. Es fehlen in dem Beleidigungsverfahren somit die "Beleidigten" als Objekte der strafbaren Beleidigung.

- 7.) Dem Verfahren fehlen damit auch die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen

8. Tatverlauf der illegalen Strafverfolgung:

- a) Unter dem 24.07.07 wurde persönlich - privat der "Cloppenburger Korruptionsbrief" an einen Bediensteten des AG Cloppenburg gerichtet nebst Kenntnissgabe an den Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg. hier Anlage 2
- b) Dieses Schriftstück wurde durch den Amtsgerichtsdirektor erst 3 Wochen nach Kenntniserhalt unter dem 16.08.07 an die Staatsanwaltschaft in Oldenburg hingegeben mit der lapidaren Formulierung : "Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bitte um Prüfung, ob strafrechtliche Schritte einzuleiten sind."
hier Anlage 3
- c) Der insoweit seinerzeit einschlägig tätige Staatsanwalt **Robert Bondzio**, jetzt Richter am Landgericht Oldenburg, leitete sodann mit Verfügung vom 29.08.07 das Strafverfahren ein, indem er in ein Formblatt mit einem Katalog aller in Frage kommender Straftaten lediglich in die Spalte "Andere" das Wort "Beleidigung" einsetzte.
hier Anlage 4
- d) Dieses **aus einem einzigen Wort bestehende "Ermittlungsergebnis"** sandte er alsdann, ebenfalls unter dem 29.08.07 "Dem Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg mit der Bitte um Mitteilung, ob "Strafantrag gestellt wird", zu (gegen wen und warum ließ er aus) .
hier Anlage 5
- e) Daraufhin teilte der Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg, Thomas Cloppenburg, unter dem 05.09.07 der Staatsanwaltschaft das umfangreiche Cloppenburger "Antrags-Nullum in drei Worten" mit: "**Ich stelle Strafantrag**" (gegen wen, warum und in welcher Eigenschaft, ließ er wieder offen). hier Anlage 1

f) Aufgrund dieses so genannten "Strafantrags" gesellte sich nunmehr die Cloppenburgers Amtsrichterin Hildegard Wurmbach-Svatek zu der Gruppe hinzu und drechselte offenbar recht fantasiebegabt die seltsame Story von den "beleidigten Richtern" zurecht mit vielen Punkten und Klammern wie: (...), (...),(...), um diese als Grundlage für den sonderbaren "Coppenburger IStrafbefehl" vom 15.11.2007 zu verwenden. hier **Anlage 6**

9.) Abschließend wird klargestellt:

Wenn kein Beleidigter vorhanden ist, kann sinnigerweise auch kein Strafverfahren wegen Beleidigung geführt werden. Darüber hinaus kann ein Antragsdelikt auch nicht verfolgt werden, wenn kein Antrag gestellt worden ist, wie im hier anhängigen Verfahren.

Vorsorglich wird deshalb darauf hingewiesen, daß nach Erhalt der Kenntnis vorgenannter Sach- und Rechtslage durch das Gericht ein Weiterführen des Verfahrens (auch durch sachwidrige Verzögerung einer Entscheidung) den Tatbestand der Verfolgung Unschuldiger erfüllen dürfte und somit den Tatbestand eines Verbrechens gem.§344(1) i.V.m. §12(1) StGB.

10.) Im übrigen ist zu beachten, daß das Verfahren aktenausweislich durch den Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg, **Thomas Cloppenburg**, inszeniert wurde, der seinerseits im Verdacht steht, zugunsten der LzO illegale Zwangsvollstreckungen und -enteignungen durch Anwendung nicht zuständigen und ungültigen NS-Verbrechensrechts §16 II LzO-Gesetz vom 03.07.1933 zu decken in offener Bandenabsprache mit der 6. Ziv.Kammer des LG Oldenburg, Richter **Paul Vogt**, der Richterin **Stephanie Schöneborn** und dem Richter **Günter König**. Die Rechtsbeuge- und Zwangsvollstreckungsverbrechen werden offensichtlich bandenmäßig insoweit betrieben, als beim Amtsgericht Cloppenburg die **3er-Gruppe** Amtsgerichtsdirektor **Thomas Cloppenburg**, Richter **Hubert Tolksdorf** und Rechtspfleger **Heinrich Temmen** gemeinsam mit der Landessparkasse zu Oldenburg (LzO) Grund und Boden sowie alle Vermögenswerte durch **Nichtanwendung** der für die LzO einschlägigen Vollstreckungsnormen **§§ 1,6,58,61 und 62 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2.6.1982** und somit völlig gesetzlos zwangsenteignen, und die **Gruppe Vogdt der 6. Ziv.Kammer** des LG Oldenburg diese gesetzlosen Enteignungen regelmäßig als "legal" erkennt - ohne Begründung dafür, weshalb für die Oldenburger Sparkasse "LzO" das NS-Sondervollstreckungsrecht aus 1933 gelten soll und nicht das Nds. Vollstreckungsrecht für die LzO von heute, worauf sich dann wiederum die **Gruppe Cloppenburg** beruft.

Durch Amtsrichter **Georg Fuhrmann** beim **AG Oldenburg** wurde im Verfahren 23 Cs 451 Js 49825/07 wörtlich festgestellt: " **Wenn einschlägige gültige Normen nicht angewandt werden, könne von "Rechtsbeugeverbrechen" gesprochen werden.** Die kriminellen Gruppen wenden, stillschweigend oder in Absprache aufeinander abgestimmt, die einschlägig für die LzO geltenden Vollstreckungsnormen des NVwVG beharrlich und methodisch nicht an. Es kann daher bezüglich ihres Tuns von "**Rechtsbeugeverbrechen**" gesprochen werden.

Die vorgenannten Gruppenmitglieder werden durch Generalstaatsanwalt **Horst Rudolf Finger** und seinen Vertreter Oberstaatsanwalt **Rolf Dieter Snakker** absolut **immun gestellt**, so daß sie uneingeschränkt im selbstgeschaffenen **rechtsfreien Raum** operieren und von den drei Niedersächsischen Schlüsselressorts Staatskanzlei (Min.Präs.**Christian Wulff**-Rechtsanwalt-), Justizministerium (Justizminister **Bernd Busemann**-Notar) und Finanzministerium (Finanzminister **Hartmut Möllring** - Ex-Richter und Staatsanwalt-) regierungskriminell gedeckt werden.

Generalstaatsanwalt **Horst Rudolf Finger**, Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg i.O., **macht zwischenzeitlich mit dem Geldinstitut Landessparkasse zu Oldenburg (LzO) gemeinsame Sache**, indem er mit dieser "Firma" zusammen die "gemeinnützige Oldenburger Bürgerstiftung" gegründet hat, und in deren Vorstand er zweckmäßigerweise gleich selbst mit drinsitzt.

hier **Anlage 7**

Demgemäß werden im Bereich des Oberlandesgerichts Oldenburg alle Strafanzeigen gegen die an den Vollstreckungsverbrechen beteiligten Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern und Notaren **nicht mehr verfolgt**. Es ergehen ausnahmslos formularmäßig einheitliche Einstellungsverfügungen annähernd gleichen Inhalts: "Ich habe geprüft und konnte nichts finden. Das Verfahren wurde ohne weitere Ermittlungen eingestellt". Weitere Begründungen sind in der Einstellungs-Gebetsmühle regelmäßig scheinbar nicht gespeichert.

Der Herr Vater des den vorgetäuschten Antrag zur Anzettelung des illegalen Verfahrens stellenden Amtsgerichtsdirektors Cloppenburg war nach dessen, des Direktors, eigenem Bekunden, vormals ebenfalls "Generalstaatsanwalt" in Oldenburg.

Das hier anhängige Verfahren ist daher auch willkürlich **ins Werk gesetzt mit dem ersichtlich sachfremden Zweck**, durch Einschüchterung der Vollstreckungsoffer oder ihrer Beistände zu versuchen, das schwerkriminelle Netzwerk zwischen Justizangehörigen und der Landessparkasse (LZO) nachhaltig zu decken.

Das gesamte Verfahren ist daher erkennbar willkürlich und absolut gesetzlos inszeniert. Es entbehrt jeglicher förmlicher Voraussetzungen, da keine Strafanträge vorliegen, und es ermangelt ihm darüber hinaus auch jeder sachlich-rechtlichen Grundlage, weil bereits schon seit Einleitung des Strafverfahrens kein "Beleidigter" vorhanden war, und ein solcher auch bis heute nicht aufgetaucht ist.

Letztendlich wird das Verfahren auch aus vorerwähnten sachfremden Absichten geführt (Decken der illegalen Vollstreckungsorganisation zwischen Landessparkasse zu Oldenburg und Justiz- sowie Regierungsmitgliedern) nebst Einschüchterung der Bevölkerung - und insoweit auch in offener Rechtsbeugeabsicht [§§ 339, 12(1) StGB].

Es ist deshalb insbesondere im Hinblick auf §344 StGB sofort einzustellen.


Günter E. Völker

Strafantrag

Amtsgericht Cloppenburg

Cloppenburg, 05.09.07

742 Js 49724/07

Vfg.:

U. m. A. und 18 C 46/00

an die Staatsanwaltschaft

26135 Oldenburg

Ich stelle Strafantrag.


Cloppenburg
Direktor des Amtsgerichts

Eingegangen
11. Sep. 2007
Staatsanwaltschaft Oldenburg

5

Günter E. V ö l k e r

Az. (C 7.4a - 01.01.01-a-)

geä.: C3.1.0.-04.04.01-b-

26419 Sillenstede , den 24.07.07

Osterpiep 4 Tel. 04423/6798 Fax 98 55 53

Kopie

Fax an 04471/ 8800-10
Amtsgericht Cloppenburg
Burgstraße 9
49661 Cloppenburg

- 1.) **privat an:**
Herrn Bohmann -persönlich -
- 2.) **Herrn Dir. d. AG, Herrn Cloppenburg z.Ktn.**

Betr.....: Entscheidungs-Abschrift **18 C 46/00 XVIII** vom 21.03.2000
 hier: Judikativ-bankergesteuertes und politgedecktes Rechtsbeuge-Vollstreckungsverbrechens-
 syndikat
 Bezug Ihre Mitteilung vom 20.07.2007
 Anlage: Publikation Meyerdieks/LzO -Nordwestzeitung 27.02.2007

6

Sehr geehrter Herr Bohmann,

freundlichen Dank für die Übersendung der vorgenannten Entscheidung. Soweit Sie es als hilfreich erwähnten, auch die Entscheidung Oldenburg vom 18.08.2000 (Berufungsentscheidung) mit angefordert zu haben, darf ich mitteilen, daß mir diese Entscheidung bereits durch das LG Oldenburg zugegangen war.

Ergänzend sollte gesagt sein, daß die Sache auch noch dem Verwaltungsgericht in Oldenburg und, im Berufungsverfahren, dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg vorgetragen wurde. Ob hier schlichte juristische Dummheit oder Gebühreneinnahme-Interessen oder alles zusammen eines sogenannten zur Besorgung von Rechtsgeschäften befugten professionellen "Rechtsbeistandes" am Werk waren, kann von hieraus nicht beurteilt werden.

Fest steht jedoch, daß wir es bei den Vollstreckungsvorgängen um den sogenannten §16 des LzO-Gesetzes von 1933 mit einem vom Rechtspfleger über den Amtsgerichtsdirektor und dem LG Oldenburg sowie dem OLG Oldenburg (jeweils partiell) , dem Finanzminister Möllring und der Justizministerin Heister-Neumann im Verein mit dem Vorstand der LzO (Martin Grapentin) gigantischen , landesweit seit 1962 organisiertem, Rechtsbeuge- und Betrugs-Verbrechenssyndikat nicht vorstellaren Ausmaßes zu tun haben dürften, welches Bandenmäßig betrieben wird (judikativ-bankergesteuertes und politgedecktes Rechtsbeuge- und Vollstreckungs-Verbrechenssyndikat).

Sie dürfen das Vorgesagte ohne jeden Abstrich frei verwenden. Wie kriminell und korruptionsträchtig sich die Dinge darstellen, dürfen Sie daraus entnehmen, daß nach folgendem, für die Vollstreckungsverbrechens-Organisation eigens zurechtgeschusterten, "Schein-Rechtskonstrukt" verfahren wird: " Die LzO sei nach §16 LzO-Gesetz 1933 in Verbindung mit § 80(1)Ziff.22 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes(NVwVG) auf der Ermächtigungsgrundlage § 801 ZPO befugt, sich "Vollstreckbare Titel" selbst auszustellen." Als Tatsache ist jedoch nachlesbar: Derartige Titel sind speziell in § 79 des NVwVG geregelt, und da ist die LZO nun einmal nicht mit bei. Also hat sie solch ein Recht auch nicht. Und im §80(1)22 NVwVG steht überhaupt nichts von Vollstreckungen für die LzO drin...

Die genannte Rechtskonstruktion ist kriminelle zielgerichtete Scharlatanerie und schon daran erkennbar, daß Millionen von LzO-Kunden heimlich automatisch ohne ihr Wissen der sofortigen Vollstreckung unterworfen sind, wenn sie ein Kto. dort eröffnen. Daß so etwas gar nicht geht, begreift jeder Gärtnerlehrling im 1. Ausbildungssemester spätestens dann, wenn es ihm erklärt wird. Nur offenbar Amtsgerichtsdirektoren und Richter nicht, die de facto mit der LzO gemeinsame Sache machen, wie bei Ihnen in Cloppenburg, wo es soweit geht, daß die LzO als Gläubigerin auch gleich noch als Zwangsverwalterin ihres beklagten Schuldners eingesetzt wird, schwerste Korruption offenbar, abgedeckt durch Kollege Ltd. Oberstaatsanwalt Herrmann , Leiter der StA in Oldenburg, wie es

pp.

aussieht, der mit seinen "Kollegen" jegliche Strafverfolgung gegen LzO-Vollstreckungs-Taten abwehrt, bisher jedenfalls, was zwischenzeitlich gesicherte Erkenntnis ist. Diese getroffenen Aussagen stellen nur die Spitze des Eisberges organisierter justizieller Schwerekriminalität dar. Wir hoffen, daß sich das demnächst gibt, da das Syndikat erkannt ist, und es nur noch eine Frage der Zeit sein wird, bis diese verheerende heimliche Verbrechensorganisation über Parlament, Öffentlichkeit und den rechtsstaatsloyalen Teil unserer nichtkriminellen Richter und Rechtspfleger beendet wird. Die bisher seit 1962 den Bürgern entzogenen Vermögen dürften in die Milliarden gehen.

Wie hoch kriminell - korruptionsschwer offenbar verfahren wird, darf an folgendem Beispiel, welches sich gerade in Ihrem Hause in dem Verfahren LzO gegen Poelmann abspielt (9 L12/06), aufgezeigt werden:

7

Die Gewerbe-Immobilienfirma Meyerdierks (Oldenburg) gehört zu fast 50% der LzO. Der Geschäftsführer dieser Immobilienfirma, RA Andree Meyerdierks, wurde gleich selbst als "Zwangsverwalter" gegen seinen Schuldner eingesetzt. Die LzO vollstreckt danach illegal in die Grundvermögen und läßt sich dann als Immobilienhändler gleich als Zwangsverwalter des enteigneten Eigentums der Gegenpartei einsetzen (vom AG Cloppenburg). Eine Publikation der NWZ vom 24.02.07 über die LzO als 50% Meyerdierks füge ich hier bei.

Warum dem LzO-Vorstand oder der Immobilienfirma Meyerdierks noch nicht gleich offiziell die Führung der Amts- oder zumindest Vollstreckungsgerichte dort als "beliehenem Unternehmer" im Rahmen der Privatisierungsverbrechens-Kumpanei zugeordnet wurde, entzieht sich z.Zt. noch der Kenntnis des Unterzeichners.

Mit freundlichen Grüßen


Günter E. Völker

Amtsgericht Cloppenburg

*Korruptionsbrief
Dir. CLP — an Sta.*

Amtsgericht Cloppenburg, Postfach 19 41, 49649 Cloppenburg
18 C 46/00 (XVIII)

Kopie

8

Ihr Zeichen	Geschäftsnummer	Vermittlung	Cloppenburg
	18 C 46/00 (XVIII)	04471 / 8800-0	16.08.2007
	Bitte stets angeben	Durchwahl	04471 / 8800 19
		Telefax	04471 / 8800-76

Vfg.:

1. Herrn Richter Schmidt z. K.

CLP 21.08.07

Eingegangen

22. AUG 2007

Staatsanwaltschaft Oldenburg

2. U. m. A.

an die Staatsanwaltschaft

26235 Oldenburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Schreiben des Herrn Völker Bl. 140, 141 und der Bitte um Prüfung, ob strafrechtliche Schritte einzuleiten sind. Hintergrund dieses und weiterer Schreiben dürfte ein hier anhängiges Zwangsvollstreckungsverfahren wegen eines Objektes in Barßel (Lokal „Schöne Aussicht“) gegen Herrn Poelmann sein, für den Herr Völker Schriftsätze abfasst. Das Landgericht Oldenburg hat zuletzt in einer Beschwerdenentscheidung vom 31.07.2007* (1 T 600/07 = 21 C 716/07) die Praxis der LzO, selbst Schuldtitel ersetzende Anträge zu schaffen, gebilligt.

aus S L 12/06

Die Kopie eines Schreibens von Herrn Poelmann selbst vom 24.06.07 füge ich zur Kenntnisnahme bei.

** PKH Poelmann*

3. 3 Mon.

[Handwritten Signature]

Cloppenburg
Direktor des Amtsgerichts

*LD 10
F 08*

Hausanschrift:
Burgstraße 9
49661 Cloppenburg

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

Überweisungen an die NORD / LB Hannover
Konto-Nr. 106024334 (Bankleitzahl 25050000)

*EU_CA_50.DOT

pp.

Konto

Staatsanwaltschaft

26014 Oldenburg,
Postfach 2441

29. 08. 2007

Verfügung

1 Eintragen

Geschäftsstelle:	742	Js	UJs	OWi	AR	Häusliche Gewalt
Kennzahl:	1142	X				

a b c

weit.Besch.ges.Blatt

Personalt	Völlw	Bl. 1x	Bl.		Bl.
Aliasnamen					
Ges. Vertreter(in)					
Verteidiger(in)					
AE/Geschädigte(r)					
Faktor	26.-29.07.07				
schwDS 243ff(30/31/25)					
Unterschl 246 (31/25)					
Betrug 263 (30/41/26)					
Urkfälsch 267 (31/99)					
Upflverl 170 (99)					
Raub 249ff.(20/30/90)					
Nötigung 240 (99)					
GefStrV 315c (35/36)					
Widerst 113 (99)					
falsVerdä 164 (99)					
falschunA 153 (99)					
faLVEidSt 156 (99)					
AufenthG 95 Auf.G(55/56)					
Andere	Schädigung				

- 2 JugSchutz OK Gewinnabschöpf. Graffiti
- 3 ZStV: Verfahrenssperre (5) keine Mitteilung zum ZStV (5) sonstiger Wert ausser 1: _____
- 4 Waffenbehörde Auskunft ZStV Vollauskunft (3) keine Auskunft (4)
- 5 Asservat(e): Ja Nein
Beweismittel: Ja Nein (Beweismittel, die in der Akte verbleiben und später zurückgegeben werden sollen)
- 6 Asservat(e) Bl. In Verwahrung nehmen ist/sind bereits in Verwahrung
- 7 BZR Für alle Besch. nur für _____
KBA Für alle Besch. nur für _____
- 8
- 9 ÜN an _____ Aktenzeichen an Anzeigerstatter(in), Bl. _____

Scanned with CamScanner

2

// Anfrage Sta, ob Strafantrag gestellt wird //

- 10 TOA? Ja (Vfg. bes.) Nein, denn
 - Beschuldigte(r) ist/sind nicht geständig, und ihre/seine Verantwortlichkeit ist auch sonst nicht genügend belegt
 - Es handelt sich um einen Fall der Kleinkriminalität, bei dem auch eine Einstellung nach § 153 StPO in Betracht kommt.
 - Auf der Opferseite ist keine natürliche Person betroffen.
 - Aus sonstigen Gründen für einen TOA ungeeignet

18

- 11 Einstellung, da kein Täter ermittelt wurde Bescheid an Bl. _____
- 12 Frist: _____ Wiedervorlage mit ZND (_____)
 - Weitere Verf. (en) unten Bl. _____
 - folgendes Blatt Weglegen

Namenskürzel und -stem

Staatsanwaltschaft

26014 Oldenburg, 2 9. 08. 2007
Postfach 2441

Verfügung

- 1
- 2

Anspruchgericht Oldenburg
 Dezernent(in): *814 (Bondzio)*
 0441/220 *46 M*
 Eing. 31. AUG. 2007
 Antragskostenmarken

- 3 U. m. A. Und Beiakte(n) an *dem Direktor der Amtsgericht*
 - die Polizeiinspektion das Polizeikommissariat

in Oldenburg

- mit der Bitte, d. Beschuldigte(n) _____ (Bl. _____) verantwortlich zu vernehmen
- die/den Zeugin/Zeugen _____ (Bl. _____) zu vernehmen.

um Mitteilung, ob Strafantrag gestellt wird //

- 4 Monate
-

Bondzio
 OBER-STAATS-ANWÄLTIN
 ANWALT (Bondzio)

Amtsgericht Cloppenburg

Ausfertigung

Kopie

Vermittlung: 04471/8800-0

Telefax: 04471/8800-10

Dienstsitz: Burgstraße 9, 49661 Cloppenburg
Postanschrift: Postfach 19 41, 49649 CloppenburgGeschäftsnummer: 18 Cs 742 Js 49724/07 (763107)
(Bitte stets angeben)

7.5.12.07

LASS/frei

Herrn
Günter Völker
Osterpiep 4

26419 Sillenstede

Rechtskräftig seit

Cloppenburg,-----
Urkundsbeamter
der GeschäftsstelleVö²¹07
11

weitere Angaben:

- geb. 04.07.1940 - in Berlin - Geburtsname: Völker
- Staatsangehörigkeit: deutsch

Strafbefehl

vom
15. 11. 2007

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,
in Sillenstede und an anderen Orten
am 24.07.2007

einen anderen beleidigt zu haben.

Ihnen wird zur Last gelegt:

Am Tattage richteten Sie ein Schreiben an das Amtsgericht Cloppenburg, in dem Sie sich mit dem Ihnen nicht genehmen Ausgang des vor dem AG Cloppenburg geführten Verfahrens 18 C 46/00, in dem Sie selber nicht Partei waren, auseinandersetzen. Um die an der Entscheidungsfindung beteiligten Richter zu kränken und in ihrer Ehre herabzusetzen führten Sie unter anderem aus: "(...) Fest steht jedoch, dass wir es (...) mit einem vom Rechtspfleger über den Amtsgerichtsdirektor und dem LG Oldenburg sowie dem OLG Oldenburg (...) landesweit seit 1962 organisiertem, Rechtsbeuge- und Betrugs-Verbrechersyndikat nicht vorstellbaren Ausmaßes zu tun haben dürften, welches bandenmäßig betrieben wird (judikativ-bankengesteuertes und politgedecktes Rechtsbeuge- und Vollstreckungs-Verbrechersyndikat)

(...) "Die genannte Rechtskonstruktion ist kriminelle zielgerichtete Scharlatanerie (...). Dass so etwas gar nicht geht, begreift jeder Gärtnerlehrling im 1. Ausbildungssemester spätestens dann, wenn es ihm erklärt wird. Nur offenbar Amtsgerichtsdirektoren und Richter nicht, die de facto mit der LzO gemeinsame Sache machen, wie bei

pp.

Ihnen in Cloppenburg (...) (schwerste Korruption offenbar, abgedeckt durch Kollege Ltd. Oberstaatsanwalt Herrmann, Leiter der StA in Oldenburg (...)). Diese getroffenen Aussagen stellen nur die Spitze des Eisberges organisierter justizieller Schwerekriminalität dar). (...)"

Vergehen, strafbar nach § 185 StGB.

Der Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg hat am 05.09.2007 Strafantrag, Bl. 6 d.A., gestellt.

Beweismittel:

- I. **Zeuge:**
DirAG Cloppenburg, zu laden über das AG CLP
- II. **Urkunde und Gegenstände des Augenscheins:**
Ihr Schreiben vom 24.07.2007 - Bl. 1 d.A.
- III. **Beilagen:**
18 C 46/00 (AG Cloppenburg)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft

wird gegen Sie eine **Geldstrafe von 15 Tagessätzen** festgesetzt.

Die **Höhe des Tagessatzes beträgt 30,00 EURO**, die Geldstrafe **insgesamt mithin 450,00 EURO**.

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Freiheitsstrafe.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung** bei dem unten bezeichneten Amtsgericht Cloppenburg schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich jedoch anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z.B. das Strafmaß, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

49724-07.0

- 3 -

Bei Durchführung einer Hauptverhandlung und Erlass eines Urteils kann das Gericht ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EURO übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht innerhalb einer Woche einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung in deutscher Sprache vor dem Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Cloppenburg, 15. Nov. 2007
(15. Nov. 2007)

gez. Würmbach-Svatek
(Würmbach-Svatek)

Richter(in) am Amtsgericht
(Richterin)

Ausgefertigt

Cloppenburg, 16. Nov. 2007


Volkmann, Justizangestellte

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Oldenburgische
BÜRGERSTIFTUNG

Korruption ?
Oldenburger Justizkreise

Generalstaatsanwalt mit **LzO**
in einem Boot Landessparkasse zu Oldenburg

14

Der Generalstaatsanwalt von Oldenburg hat zusammen mit der Landessparkasse zu Oldenburg eine "Bürgerstiftung" gegründet und sitzt mit der LzO zusammen in deren Vorstand... Anzeigen wegen illegaler Vollstreckungsmethoden der LzO nach unzulässigem NS-Recht 1933 zwecklos... Justizgewährung in Oldenburg **de facto aufgehoben**

Vorstand / Stiftungsgründer Auszug:

Finger, Horst Rudolf, ***Generalstaatsanwalt**
und u.a.

Theophil, Rüdiger, für die **LzO** -Landessparkasse zu Oldenburg -

*Erreichbarkeit:

Horst Rudolf Finger *Generalstaatsanwalt (Dienstzimmer -

Diensttelefon **des Generalstaatsanwalts/Vorzimmers:**

Tel.: 04 41 - 220 - 48 87 * zusatz durch www.bohrwurm.net

Hinweis: Die LzO vollstreckt in alle Vermögen (Grund und Boden, Konten der Kunden und der Bürgen gesetzlos ohne gerichtliche Vollstreckungsurteile nach vorgetäuschem Recht aus 1933 (LzO-Gesetz für eine ehemalige Staatsbank LzO im Freistaat Oldenburg. Es gibt jedoch keine Staatsanstalt mehr und auch keinen Freistaat Oldenburg.

Tatsächlich gilt für die LzO das Nds. Sparkassengesetz von 2004 und das dafür geltende Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz von 1982, §§ 1, 6, 58, 61 und 62. Und danach ist es der LzO sogar ausdrücklich verboten, die Vollstreckungen privatrechtlicher Forderungen überhaupt nur im Verwaltungsrecht zu verfolgen, sie darf nicht einmal einen Vollstreckungsantrag stellen, und schon gar nicht selbst einen "Gerichtliches Vollstreckungsurteil" ausfertigen.

Die Vollstreckungspraktik der Landessparkasse zu Oldenburg sind somit gesetzlos und rechtswidrig. Sie werden heimlich unter Ausschaltung des geltenden Rechts gemeinsam betrieben mit dem OLG-Präsidenten Dr. Gerhard Kircher, Generalstaatsanwalt Horst Rudolf Finger und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Oldenburg, Roland Hermann.

Vollstreckungsoffer, die sich wehren, werden auf Anordnung des OLG-Präsidenten Dr. Kircher durch den Generalstaatsanwalt bzw. die Staatsanwaltschaft OL verfolgt und durch den Amtsrichter Georg Fuhrmann verurteilt wegen "übler Nachrede", wenn sie behaupten in Nds. gelte für Nds. Sparkassen das Nds. Sparkassengesetz auch für die Nds. Sparkasse LzO

Hierzu aktuell Strafprozess

Oberlandesgerichtspräsident J. Bohrwurm.net - Günter E. Völker

Verfahren 12 Ns 155/09

Landgericht Oldenburg - 2. ZL *ausgesetzt - dem Richter fehlte etwas -*

Korruptionsgefahr: *- 3/2010 -*

www.bohrwurm.net
Günter E. Völker
© Oktober 2009

bitte wenden
[oder umblättern]

<http://www.abendblatt.de/region/norddeutschland/article1030456/>

NORDDEUTSCHLAND

PRÜFER STELLEN JAHRESBRICHT VOR

Rechnungshof: Richter sind stark korruptionsgefährdet

27. Mai 2009, 14:15 Uhr

Die Prüfer gehen davon aus, dass die Juristen von Insolvenzverwalterorganisationen, aber auch durch „professionelles Bußgeldmarketing mitunter massiven Einflüssen ausgesetzt sind“.



Der Landesrechnungshof Niedersachsen hält ausgerechnet die Amts- und Landgerichte im Land für „gesteigert korruptionsgefährdet“.
Foto: dpa

CLP?
LG. G. Biv. Kammer?
LZO

HANNOVER. Der Landesrechnungshof Niedersachsen hält ausgerechnet die Amts- und Landgerichte im Land für „gesteigert korruptionsgefährdet“. Folgerichtig verlangen die Prüfer jetzt konkrete Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und lassen sich von dieser Forderung auch nicht abbringen durch den Hinweis des Justizministeriums, solche Maßnahmen seien mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar.

Im Visier hat der Landesrechnungshof in seinem am Mittwoch vorgestellten Jahresbericht dabei vor allem die Richter und Rechtspfleger, die derzeit noch ohne jede Transparenz Gutachten vergeben, Betreuer und Insolvenzverwalter einsetzen. Hinzu kommen pro Jahr Tausende von Urteilen, bei denen die Gerichte Geldauflagen machen, zu zahlen im Regelfall an gemeinnützige Einrichtungen.

Oldenburg:
Richter: Geldbußen z.B. an die "Oldenburgische Bürgerstiftung" der LZO? Gründer: Generalstaatsanwalt Horst Rudolf Finger mit der LZO - Vorstand Martin Grapentin-

Der Rechnungshof geht davon aus, dass die Juristen von Insolvenzverwalterorganisationen, aber auch durch „professionelles Bußgeldmarketing mitunter massiven Einflüssen ausgesetzt sind“. Als Konsequenz fordert der Landesrechnungshof, dass die Richter und Rechtspfleger künftig Begründungen schreiben für ihre Auswahlentscheidung. Und bei Geschäftsprüfungen an den Gerichten soll regelmäßig auf „Auffälligkeiten“ geachtet werden.

Dass Richtern derart auf die Finger gesehen wird, lehnt das Justizministerium in Hannover strikt ab. Das Ministerium bestreitet nicht die große Korruptionsgefahr, aber schon das Einfordern einer Begründung für Auswahlentscheidungen sei wegen der richterlichen Unabhängigkeit „unzulässig“, in der Praxis werde lediglich Verwaltungsaufwand erzeugt.

Der Landesrechnungshof dagegen sieht die richterliche Unabhängigkeit „allenfalls im Randbereich“ tangiert, pocht auf mehr Transparenz und Kontrollen. Die Warnung ist deutlich. Der Verwaltungsaufwand, so der neue Prüfbericht, sei hinnehmbar, weil auf der anderen Seite der Justiz großer Schaden drohe durch „korruptives Verhalten“.
(fert)